

Statuten

Schützengesellschaft Reichenbach

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Der Schützenverein Schützengesellschaft Reichenbach (nachstehend SGR) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Reichenbach.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Oberländischen Schützenverband und dem Bernischen Schiesssportverband sowie der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine an.

II. ZWECK

Art. 2 Der Schützenverein der SGR gewährleistet die Möglichkeit zur Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht in der Gemeinde Reichenbach gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes.

Der Verein bezweckt die Förderung des Schiesswesens und der Schiessausbildung im Interesse des Sports und der Wehrbereitschaft, sowie die Pflege guter Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen) und Ehren-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Jugendliche ab dem 10. Altersjahr können Aktivmitglieder des Vereins sein, haben aber noch kein Stimmrecht. Dies kann nur durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 4 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 5 Angehörige der Armee bzw. Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 6 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 7 Austrittsbegehren sind dem Vorstand vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Wer den Austritt nachher erklärt, ist zur Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr verpflichtet.
- Art. 8 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder die im Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Art. 9 Mit dem Austritt oder dem rechtsgültig gewordenen Ausschluss erlischt das Anrecht auf Prämien, Auszeichnungen und Auszahlungen jeglicher Art.
- Art. 10 Mutationen Aktiv/Passiv bzw. Passiv/Aktiv sind jederzeit möglich und dem Vorstand zu melden. Der Übertritt zu den Passivmitgliedern wirkt sich erst auf Ende eines Geschäftsjahres aus. Passivmitglieder haben das Recht an den Vereinsversammlungen ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.
- Art. 11 Auf Antrag des Vorstandes, kann zum Ehrenmitglied von der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein oder um das Schiesswesen im allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 12 Das Beitragswesen wird in einem separaten Anhang geregelt.

IV.ORGANE

- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Hauptversammlung

- Art. 14 Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch persönliche Einladung oder durch Publikation im Amtsanzeiger, spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung, unter Angabe der Traktanden. Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann erst an der folgenden Hauptversammlung Beschluss gefasst werden.

Art. 15 In die Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Voranschlages und des Jahresbeitrages
5. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
6. Wahl des Präsidenten und des weiteren Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Ehrung erfolgreicher SchützInnen
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
11. Statutenänderungen.

Art. 16 Geschäfte, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens Ende Dezember beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 17 Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung oder seitens des Vorstandes geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt werden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im Übrigen werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

b) Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, 1. Schützenmeister 300m, 50m und 10m, Schiesssekretär, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter, Anlagewart, Nachwuchsschützenleiter.

Mit Ausnahme des durch die Hauptversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Amt des Vizepräsidenten kann mit einer anderen Charge des Vorstandes zusammengelegt werden. Der Vorstand hat Selbstergänzungsrecht und regelt die Stellvertretungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dessen Mehrheit an der Sitzung anwesend ist. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 19 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Sekretär, oder in speziellen Fällen mit dem für den betreffenden Wirkungskreis zuständigen Funktionär.

Art. 20 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:

- a) Der Präsident leitet die Geschäfte des Vereins. Er führt den Vorsitz an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes und verfasst den Jahresbericht. Er wird im Bedarfsfall durch den Vizepräsidenten vertreten.
- b) Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und ist verantwortlich für die richtige Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er hat jährlich dem Vorstand, zuhanden der Rechnungsrevisoren und der Hauptversammlung, die Rechnung vorzulegen.
- c) Der Sekretär erledigt die ihm vom Präsidenten angewiesenen schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle über Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen.
- d) Die 1. Schützenmeister 300m, 50m und 10m, leiten das gesamte Schiesswesen nach den bestehenden Vorschriften und treffen die für den zweckmässigen Schiessbetrieb erforderlichen Anordnungen.
- e) Der Schiesssekretär füllt die Standblätter entsprechend den behördlichen Vorschriften aus. Er besorgt die Ausgabe der Standblätter an den Bundesübungen den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis.
- f) Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- g) Der Munitionsverwalter ist verantwortlich für die Beschaffung, den Verkauf und die Abgabe der Munition sowie für entsprechende Kontrollführung. Er verwaltet das Inventar auf dem Schiessplatz.
- h) Die Aufgaben weiterer Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt und es werden Ressorts mit dem zuständigen Verantwortungsbereich gemäss Anhang und Organigramm gebildet.

Art. 21 Für im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben steht dem Vorstand eine Ausgabenkompetenz von jährlich Fr. 5'000.-- zu.

a) Die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Sie erstellen über die Revision einen schriftlichen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung. Zwecks gründlicher Prüfung ist ihnen die Rechnung mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung vorzulegen. Im Laufe des Jahres können Zwischenrevisionen vorgenommen werden.

V. FINANZIELLES

- Art. 23 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- Art. 24 Das Vereinsvermögen darf nur zur Förderung des Schiesswesens beansprucht werden. Es ist in sicheren Wertschriften und Sparheften anzulegen.
- Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet die SGR nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENREVISION

- Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Jede Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

VII. AUFLÖSUNG

- Art. 27 Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der an einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 28 Bei Auflösung des Vereins werden Archive und Vermögen an die Gemeinde Reichenbach zur Verwaltung für die Dauer von 25 Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diese Archive und das Vermögen zu übergeben.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 01.03.2005 angenommen. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde und den Oberländischen Schützenverband in Kraft.

Reichenbach, den 01. März 2005

Der Präsident: Der Sekretär: